



HERGISWIL  
AM SEE

## Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlung

Dienstag, 21. November 2017, 19.30 Uhr, im Loppersaal  
des Schulhauses Grossmatt, in Hergiswil

**Vorsitz:** Gemeindepräsident Remo Zberg  
**Protokoll:** Gemeindeschreiberin Marta Stocker  
**Anwesend:** zirka 230 stimmfähige Frauen und Männer

Gemeindepräsident Remo Zberg eröffnet die Versammlung und heisst alle herzlich willkommen. Er führt Folgendes aus:

Ich begrüsse Sie im Namen des Gemeinderates zur Herbst-Gemeindeversammlung und heisse Sie herzlich willkommen, besonders auch diejenigen unter Ihnen, die das erste Mal einer Gemeindeversammlung beiwohnen.

Bevor wir nun zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung und damit zu den publizierten Traktanden schreiten, erlaube ich mir, Sie über einige ausgewählte und aktuelle Themenbereiche zu informieren.

### *Grossmatt - Schulhaus*

Das Provisorium in der Matt ist bezogen und bewährt sich. Die Arbeiten im Schulhaus Grossmatt haben ab August zunächst im Innern, nun auch im Äusseren Bereich termingemäss begonnen. Bei den Vergaben liegen wir über alles betrachtet im Rahmen des KV.

### *Verkehrsbehinderungen im Dorf*

Da kann ich leider noch keine Entwarnung geben. Ab Dezember wird auf der Seestrasse zunächst noch die Schluchenbach-Brücke saniert. Dann wird im Dorf etwas Ruhe einkehren. Es beginnen dann aber ab 2018 die Arbeiten unter der Lopper Galerie. Im Anschluss daran ab Mitte 2019 die Lärmschutzmassnahmen A2 und dann wieder die Arbeiten auf der Lopper Galerie. Zu guter Letzt werden dann in den Jahren 2023 und 2024 noch die Teilstücke der Seestrasse von der Käppelimmattstrasse bis zur Glasi fertiggestellt. Da müssen wir nun durch!

### *Haltestelle Matt und Doppelspur*

Es sind total 17 Einsprachen beim Bundesamt für Verkehr eingegangen. Einige davon konnten bereits erledigt werden. Weitere sind noch in Behandlung. Aus heutiger Sicht sollten die Einsprachen aber auf den Realisierungstermin keinen Einfluss haben, sodass damit zu rechnen ist, dass ab Mitte 2018 dem Bau der Doppelspur begonnen werden kann. Wir sind an der Vorprüfung eines Ortsbusses, genauere Informationen kann ich zum jetzigen Zeitpunkt keine abgeben.

### *Autobahn A2*

Wir haben vom ASTRA die Meldung erhalten, dass gegen die Plangenehmigung im obigen Projekt keine Beschwerde eingegangen ist und diese somit rechtskräftig ist. Demzufolge scheint einer Realisierung der Lärmschutzmassnahmen und der dritten Spur ab der A8 ab Mitte 2019 bis 2021 nichts mehr im Wege zu stehen.

### ***Dorfplatzgestaltung***

Als Information teile ich Ihnen mit, dass der Gemeinderat zusammen mit dem Kath. Kirchenrat sich geeinigt hat, den Dorfplatz neu zu gestalten und damit auch der Zugang zur Kirche und um die Kirche zu optimieren. Dazu werden wir im nächsten Jahr einen Architekturwettbewerb lancieren.

### ***Anerkennungspreis der Gemeinde Hergiswil***

Seit 2013 wird jährlich der Anerkennungspreis der Gemeinde Hergiswil vergeben. Die Preisträgerinnen und Preisträger können in den verschiedensten Bereichen wie Kultur, Kunst, Politik, Soziales oder Sport tätig sein. Aussergewöhnliche Leistungen, Verdienste und Erfolge wie Ehrenamtlichkeit, Kreativität, Akzeptanz in der Bevölkerung, usw. werden dabei berücksichtigt. Letztlich geht es hier um die Verdienste zu Gunsten unserer Gemeinde und für die Dorfgemeinschaft.

Der Preis wird am 2. Jan 2018, 18.30h hier im Loppersaal mit einem Neujahrs-Volksapéro Riche vergeben. Der diesjährige Preisträger ist der **Skiclub Hergiswil**.

### ***Bürger fragen – der Gemeinderat antwortet***

Unter diesem Titel veranstalten wir zum ersten Mal eine Frage- und Antwortstunde im Restaurant Adler am Samstag, 9. Dezember, 09.30h. Wir wollen Sie an jener Veranstaltung direkt mit den Ergebnissen der Gemeinderatsklausur bekannt machen und im direkten Austausch Ihre Fragen zu allen Themen, die Sie bewegen beantworten oder entgegennehmen.

Zum „Vater unser“ erheben sich alle Versammlungsteilnehmer.

Anschliessend erläutert der Vorsitzende die formellen Feststellungen und erklärt das Aktivbürgerrecht sowie die Verhaltensregeln.

### ***Formelle Feststellungen***

1. Die Traktandenliste zur heutigen Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 37 des Gemeindegesetzes mindestens 20 Tage vor der heutigen Versammlung im Nidwaldner Amtsblatt ordentlich publiziert worden.
2. Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften sind gemäss Art. 38 des Gemeindegesetzes während 20 Tagen in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.
3. Zudem sind die Traktandenliste, das Budget und die Erläuterungen zu den Vorlagen in einer Botschaft im Sinne von Art. 39 des Gemeindegesetzes an sämtliche Haushaltungen von Hergiswil verschickt worden.
4. Ich stelle fest, dass die heutige Gemeindeversammlung im Sinne von Art. 36 ff. Gemeindegesetz ordentlich einberufen worden und daher beschlussfähig ist.

### ***Aktivbürgerrecht und Verhaltensregeln***

- Artikel 8 der Kantonsverfassung und Artikel 40 des Gemeindegesetzes bestimmen, wer das Aktivbürgerrecht ausüben kann. Sie sehen den entsprechenden Text auf der Projektionswand. Stimmberechtigt sind alle Aktivbürger, die in Hergiswil wohnhaft sind. Alle anderen gelten als Zuhörer und können weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen teilnehmen. Ich fordere alle nicht stimmberechtigten Zuhörer auf, sich an diese Vorschriften zu halten.
- Im Weiteren bitte ich alle Redner, sich an das vorgesehene Pult zu begeben und sich mit Namen und Vornamen vorzustellen.

### *Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung*

- Gemäss Art. 41 Gemeindegesetz dürfen an der Gemeindeversammlung Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Diese sind jedoch durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- Die Aufzeichnungen dienen nur der Protokollierungshilfe, um Anträge und Voten korrekt wiedergeben zu können und sind deshalb zum Schutz der Redner von der Bevölkerung nicht abhörbar.
- Die Aufzeichnungen werden unmittelbar nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Gemeindepräsident Remo Zberg stellt die drei Feststellungen zur Diskussion. Es gehen keine Wortbegehren ein. Der Vorsitzende erklärt das Vorgehen sowie die Ton- und Bildaufnahmen als genehmigt.

Der Vorsitzende stellt die Traktandenliste von Seite 1 und 2 der Botschaft zur Diskussion:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Finanzen:
  - 2.1 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018
  - 2.2 Gewährung eines Steuerrabattes für das Jahr 2018
  - 2.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018
3. Einbürgerungsgesuch von (Zusicherung Gemeindebürgerrecht von Hergiswil):
  - 3.1 Lars Henschel, geb. 15.02.1975, ledig, deutscher Staatsangehöriger, Produktmanager, wohnhaft in Hergiswil, Pilatusstrasse 25
  - 3.2 Viscusi Aurora, geb. 24.03.1998, ledig, italienische Staatsangehörige, medizinische Praxisassistentin, wohnhaft in Hergiswil, Seestrasse 127
  - 3.3 Familie Frank Bias, geb. 07.02.1971, Zahnarzt, Karin Bias geb. Pohl, geb. 22.03.1976, Ärztin, mit den Kindern Elisabeth, geb. 27.05.2009, Maximilian, geb. 16.02.2011 und Frederik, geb. 30.11.2013, alles deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Sonnenbergstrasse 51
4. Teilrevision Gemeindeordnung
5. Totalrevision Friedhofreglement
6. Neues Pfadilokal: Sanierung Liegenschaft Schulhausstrasse 13a, "alte Telefonzentrale"  
Erteilung eines Ausführungskredites (Fr. 250'000.-)
7. Teilrevision Nutzungsplanung: Gewässerraumzonen und Baulinien entlang des Sees, Gewässerraumzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, Schutzzonen, Abflusswege, Sondernutzungszone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum sowie Bereinigungen (Gefahrenzonen, Aufstufung Lärmempfindlichkeit und Perimeter Gestaltungspflicht) aufgrund Grenze Bauzone/See
  - 7.1 Orientierung
  - 7.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
  - 7.3 Genehmigung des Zonenplanes Siedlung und Landschaft sowie des Bau- und Zonenreglements

8. Teilrevision Nutzungsplanung: Umzonung Parzelle Nr. 103, Seehotel Pilatus und Festlegung Sondernutzungsplanpflicht Parzelle Nr. 102 und 103
  - 8.1 Orientierung
  - 8.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
  - 8.3 Genehmigung des Zonenplanes Siedlung
  
9. Wildbäche: Steinibach und seine Zuflüsse; Erhaltungsprojekt 2018 bis 2021  
Kohlerrutsch, Hell – Sören – Steingraben  
Erteilung eines Ausführungskredites (Fr. 1'300'000.-)

Der Vorsitzende fragt an, ob das Wort gewünscht wird. Nachdem keine Wortbegehren vorliegen, erklärt er die Traktandenliste als genehmigt und stellt fest, dass Eintreten auf die Sachgeschäfte nicht bestritten wird. Danach folgt die Abwicklung der einzelnen Traktanden.

## 1. Wahl der Stimmzähler

Auf Vorschlag von Gemeindevizepräsident Alfonso Ventrone werden als Stimmzähler vorgeschlagen:

Block 1:	Eduard Müller, Wylstrasse 7
Block 2:	Niklaus Minder, Brunni 2
Block 3 und Ratstisch:	Marco Bender, Pilatusstrasse 6

Die Stimmzähler werden einstimmig gewählt.

## 2. Finanzen:

- 2.1 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018
- 2.2 Gewährung eines Steuerrabattes für das Jahr 2018
- 2.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018

Finanzchef Alfonso Ventrone macht anhand einer Powerpoint-Präsentation folgende Ausführungen:

Geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Gerne präsentiere ich Ihnen unser Budget 2018, die Festsetzung des Steuerfusses 2018, Genehmigung Steuerrabatt, Genehmigung Budget 2018 Das Budget ist auf Seite 3 – 74 im Gemeindebüchlein abgebildet

Zum Budget die wichtigsten Zahlen zusammengefasst:

Wir rechnen im 2018 mit Einnahmen von 33 Mio. und Ausgaben von 34,6 Mio. Dies führt zu einem Minus von 1.6 Mio. Dies ist vor allem auf den möglichen Steuerrabatt, falls Sie diesem zustimmen, zurückzuführen. Für den Finanzausgleich haben wir 9.5 Mio. reserviert. Im 2017 waren es noch 8.9 Mio. Die Investitionen belaufen sich auf ca. 22 Mio. Trotz dem Aufwandüberschuss von 1,6 Mio. und den Investitionen, lässt es unsere finanzielle Situation zu, dass wir für das kommende Jahr einen Steuerrabatt von ca. 2.0 Mio. gewähren können. Es ist zudem nicht geplant, dass wir eine Entnahme aus dem Eigenkapital vornehmen.

Die Gesamtübersicht:

Unser Aufwand bleibt im Rahmen des Budgets 2017. Der Ertrag nimmt um ca. die 2 Mio. ab, dies infolge des Steuerrabatts den wir gewähren wollen. Das Ergebnis vor Abschreibung beträgt 2.9 Mio. und ist somit positiv. Wenn wir die Abschreibungen von 4.5 Mio. abziehen erzielen wir ein Ergebnis aus unserer betrieblichen Tätigkeit von – 1,6 Mio. Unser Finanzaufwand und der Finanzertrag halten sich die Waage. Dies führt zu einem operativen und schlussendlich zu einem Gesamtergebnis von -1.6 Mio.

Ich komme zu den einzelnen Kostenarten:

Beim Aufwand können wir festhalten, dass der Personalaufwand von 10.9 Mio. um 390'000.-tiefer budgetiert ist als im Budget 2017. Dies gilt auch für die Bereiche Sachaufwendungen und Betriebsaufwendungen. Hier sind es 50'000 unter Budget 2017. Die Abschreibungen und der Finanzaufwand bleiben in etwa gleich. Der Transferaufwand, ist leicht höher (+ 350'000.--) als noch im 2017, dies entspricht in etwa dem höheren Anteil am Finanzausgleich

Die Erträge sehen wie folgt aus:

Die Steuern der natürlichen Personen nehmen vor allem auch wegen des Steuerrabattes um ca. 1.5 Mio. ab. Der Ertrag der Juristischen Personen nimmt um ca. 200'000.- zu. Die Feuerwehrrabgabe bleibt in etwa gleich. Die Grundstückgewinnsteuern budgetieren wir um 500'000.- tiefer als im 2017, falls nichts Spezielles passiert, werden wir 2017 vermutlich die budgetierten 1.5 Mio. nicht erreichen.

Ich werde drei Projekte der Investitionsrechnung kurz erläutern:

Schulhaus Grossmatt:

Beim Schulhaus Grossmatt fallen im 2018 die hauptsächlichen und kostenintensivsten Arbeiten an. Wir rechnen mit Ausgaben von Fr. 17.2 Mio. des Kredites von insgesamt Fr. 25.0 Mio.

Liegenschaften:

Hier wird der Pausenplatz Schulhaus Dorf umgestaltet und der Kunstrasen des Sportplatzes Dorf ersetzt. Bei den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gewässerverbauungen und Strassen betreffen zahlreiche Investitionen vor allem die Sonnhaldenstrasse.

Veränderungen gegenüber dem Budget 2017:

#### Erfolgsrechnung

Steuererträge:	
Steuererträge NP	1.5 Mio.
Steuererträge JP	+0.2 Mio.
Grundstückgrundsteuer	0.5 Mio.
Gesamtaufwand	+ 0.17 Mio.
Der Aufwandüberschuss	- 1.6 Mio.

In der Investitionsrechnung haben wir Nettoausgaben von plus 8.2 Mio.

Ich komme zum offiziellen Antrag des Gemeinderates:

#### Antrag des Gemeinderates

- Den Steuerfuss auf 1.59 Einheiten für das Jahr 2018 zu belassen
- Den Steuerrabatt von 0.12 Einheiten auf die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen zu gewähren.
- Das Budget 2018, bestehend aus Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, sei zu genehmigen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Ich gebe das Wort zurück zum Präsidenten.

Der Vorsitzende ersucht die Finanzkommission um ihren Bericht.

Marianne Blättler, Präsidentin der Finanzkommission, macht folgende Aussagen:

Geschätzte Hergiswilerinnen, geschätzte Hergiswiler

Die Finanzkommission hat den Finanzplan 2018 und folgende Jahre, den Steuerfuss, den Steuerrabatt für 2018, das Budget und die Investitionen 2018 angeschaut. Wir nahmen Stellung zum Steuerfuss und sind der Meinung er sollte bei 1.59 Einheiten bleiben. Die Finanzkommission findet es sehr gut, dass im 2018 ein Steuerrabatt von 0.2 Einheiten gewährt wird. Der Steuerrabatt ist nur möglich, da die Gemeinde Hergiswil trotz der Grossinvestitionen auf gesunden Beinen steht und weil wir noch über Eigenkapital verfügen und natürlich auch der Gemeinderat, insbesondere der Finanzchef, auf das Geld achtet.

Die Aufwandseite im Budget haben Sie gesehen, ist im Rahmen vom 2017. Der Ertrag ist 2 Mio. tiefer und das Betriebliche Ergebnis hat einen Verlust von 1.6 Mio.

Wir können dies verkraften und hoffen, dass wir das Jahr wiederum besser abschliessen können. Die Investitionsrechnung wurde bereits erläutert, ich stelle deshalb im Namen der Finanzkommission den Antrag, den Steuerfuss so zu belassen, den Steuerrabatt im 2018 zu gewähren, Budget und Investitionsrechnung zu genehmigen. Herzlichen Dank.

Der Vorsitzende stellt das Traktandum zur Diskussion.

Nachdem keine Wortmeldungen und Anträge eingehen, gibt er die Reihenfolge der beiden Schlussabstimmungen bekannt. Dagegen wird nicht opponiert.

Dem Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss bei den natürlichen Personen für das Jahr 2018 auf 1.59 Einheiten zu belassen, wird einstimmig zugestimmt.

Dem Antrag, den Steuerrabatt von 0.12 Einheiten auf die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen zu gewähren wird zugestimmt.

Das Budget 2017, bestehend aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

### 3. Einbürgerungsgesuche von [Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Hergiswil]:

Der Vorsitzende verweist auf die Erläuterungen im Büchlein Seite 75 zum Thema „Abstimmungsprozedere“. Dazu führt er aus, dass Einbürgerungen nach wie vor an der Urne innerhalb der Gemeindeversammlung durchgeführt werden können. Ohne ausdrücklichen und begründeten Antrag auf Ablehnung des Gesuches wird nicht in geheimer Abstimmung entschieden. Das Einbürgerungsgesuch gilt dann als angenommen.

Anträge auf Ablehnung des Einbürgerungsgesuches müssen begründet werden. Begründungen allein mit dem Hinweis auf Herkunft, Rasse, religiöse oder politische Überzeugung sind nicht zulässig. Sie widersprechen dem Rassendiskriminierungsverbot gemäss Bundesverfassung. Dieses Vorgehen ist vom Bundesgericht ausdrücklich als rechtskonform bestätigt worden.

Gemeindepräsident Remo Zberg stellt fest, dass der Gemeinderat abgeklärt hat, ob die Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Einbürgerung gemäss Bürgerrechtsgesetz erfüllt (gemäss Folie).

- Es müssen die formellen Bedingungen erfüllt sein (gewisse Wohnsitzdauer in der Schweiz bzw. im Kanton Nidwalden).
- Die Bewerber müssen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein, d. h. sich hier also assimiliert haben.
- Die schweizerische Rechtsordnung muss beachtet, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darf nicht gefährdet werden und die Bewerberin muss einen guten Leumund besitzen und ihren Verpflichtungen nachkommen.

Diese Voraussetzungen sind bei den drei Einbürgerungsgesuchen erfüllt. Der Gemeinderat beantragt daher der heutigen Gemeindeversammlung, die drei vorliegenden Einbürgerungsgesuche gutzuheissen und die Bürgerrechts-Zusicherung der Gemeinde Hergiswil zu erteilen.

Der Gemeindepräsident erklärt das Vorgehen bei der Behandlung des Gesuches: Zuerst werden die Lebensläufe verlesen, dann verlassen alle Gesuchsteller den Loppersaal. Anschliessend wird die Diskussion zum Gesuch eröffnet. Danach wird abgestimmt, falls ein Ablehnungsantrag gestellt wird.

Nachdem das Wort nicht gewünscht wird, gilt die Vorgehensweise als genehmigt.

#### 3.1 Lars Henschel, geb. 15.02.1975, ledig, deutscher Staatsangehöriger, Produktmanager, wohnhaft in Hergiswil, Pilatusstrasse 25

Bevor der Lebenslauf verlesen wird, bittet der Vorsitzende die Gesuchstellerin, kurz aufzustehen. Anschliessend verliest der Gemeindepräsident folgenden Lebenslauf:

**3.2 Viscusi Aurora, geb. 24.03.1998, ledig, italienische Staatsangehörige, medizinische Praxisassistentin, wohnhaft in Hergiswil, Seestrasse 127**

Bevor ihr Lebenslauf verlesen wird, bittet der Vorsitzende die Gesuchsteller, kurz aufzustehen. Anschliessend verliest der Gemeindepräsident folgenden Lebenslauf:

**3.3 Familie Frank Bias, geb. 07.02.1971, Zahnarzt, Karin Bias geb. Pohl, geb. 22.03.1976, Ärztin, mit den Kindern Elisabeth, geb. 27.05.2009, Maximilian, geb. 16.02.2011 und Frederik, geb. 30.11.2013, alles deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Sonnenbergstrasse 51**

Bevor ihr Lebenslauf verlesen wird, bittet der Vorsitzende die Gesuchsteller, kurz aufzustehen. Anschliessend verliest der Gemeindepräsident folgenden Lebenslauf:

Nach Verlesen der Lebensläufe wird der Gemeindevorstand aufgefordert, alle Gesuchsteller aus dem Saal zu führen und nach beendeter Abstimmung wieder zurück zu holen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zu den zwei Einbürgerungsgesuchen. Die Diskussion wird nicht verlangt. Zu den drei Gesuchen wird kein Ablehnungsantrag gestellt.

**Nachdem dies nicht der Fall ist, stellt Gemeindepräsident Remo Zberg fest, dass die drei Einbürgerungsgesuche gutgeheissen sind.**

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die Gesuchsteller wieder in den Saal zu holen.

Gemeindepräsident Remo Zberg teilt den Gesuchstellern mit, dass sie am Applaus entnehmen konnten, dass keine Einwände eingegangen sind. Er wünscht ihnen auf dem Weg zum Schweizer Pass alles Gute und viel Freude in Hergiswil.

#### 4. Teilrevision Gemeindeordnung

Gemeindepräsident Remo Zberg macht folgende Ausführungen:

Aufgrund der Teilrevision des Gesetzes über die Politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden, die per 01.01.2018 in Kraft tritt, ist es möglich, dass die Gemeinden die Art der Wahlen und die Terminierung selber festlegen können.

Heute finden alle 4 Jahre Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat statt und zwar im Jahre, wo der Landrat und Regierungsrat gewählt wird. Gesamterneuerungswahlen haben sich bewährt; demzufolge möchten wir das beibehalten. Hingegen sind Wahlen in die Regierung, den Landrat und Gemeinderat im selben Jahr für die Parteien eine grosse Herausforderung und für die Wahlberechtigten nicht sehr übersichtlich.

Darum schlägt Ihnen der Gemeinderat vor, die Kommunalwahlen 2 Jahre versetzt zu den Landratswahlen durchzuführen. Konkret heisst das ab 2018 folgendes:

2018	Gesamterneuerungswahlen für RR und LR für 4 Jahre Gesamterneuerungswahlen GR für 2 Jahre Dasselbe gilt für die Finanzkommission
2020	Gesamterneuerungswahlen GR für 4 Jahre Dasselbe für die Finanzkommission
2022	Wahlen für RR und LR auf 4 Jahre etc.

Ich bitte Sie daher, dem Art 11 und 12 der Gemeindeordnung sowie dem Übergangartikel 37a der GO zuzustimmen.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Der Vorsitzende stellt das Traktandum zur Diskussion. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Dem Antrag des Gemeinderates, der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

## 5. Totalrevision Friedhofreglement

Gemeinderat Gusti Zibung erläutert das Traktandum 5 wie folgt:

Herr Präsident  
Geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Der Friedhof ist in der Regel die letzte Ruhestätte. Es liegt uns daran, den Friedhof attraktiv zu gestalten und die nötigen Regelungen der Nutzung bürgerfreundlich zu erlassen. Damit wollen wir erreichen, dass möglichst viele Bewohner eine letzte Ruhestätte nach ihrem Wunsch auf unserem Friedhof finden. Zunehmend werden andere Bestattungsformen wie Verstreuungen der Asche in der Natur gewählt. Dieser Bestattungsart wollen wir entgegenwirken und den Friedhof als Bestattungsort aufwerten. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Verstreuungen der Asche ausserhalb des Friedhofes nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers gestattet ist. Dies gilt auch im Wald und in den Bergen.

Die Ausgangslage:

Am 1. Januar 2013 ist die kantonale Friedhofs- und Bestattungsverordnung in Kraft getreten. Gemäss den Übergangsbestimmungen ist das Friedhofreglement binnen zweier Jahre an das neue Recht anzupassen. Da sind wir etwas spät, aber dies hat seinen Grund: Im Sommer 2017 haben wir die Friedhofgestaltung Birkenhain realisiert. Am 1. November 2017 ist die Anlage mit einer stimmungsvollen Feier eingeweiht worden. Ab sofort steht das neue Gemeinschaftsgrab Birkenhain für Aschenbeisetzungen zur Verfügung. Dieses neue Angebot ist im Friedhofreglement aufgenommen. Das Friedhofreglement vom 23. November 2007 wurde daher einer Totalrevision unterzogen und wie folgt überarbeitet:

- Anpassung an die kantonale Friedhofs- und Bestattungsverordnung
- Aufnahme neues Angebot Gemeinschaftsgrab Birkenhain
- Neustrukturierung und Anpassung an heutige Bedürfnisse

Das Reglement ist im Büchlein ab Seite 79 abgebildet. Wir konnten das Friedhofreglement vom 57 auf 35 Artikel kürzen.

Grabesruhe:

Gemäss kantonaler Verordnung beträgt die Grabesruhe mindestens 15 Jahre. Dies einheitlich sowohl bei Erdbestattungen wie auch bei Urnenbeisetzungen. In unserem bisherigen Friedhofreglement dauert die Grabesruhe 20 Jahre. Die meisten Angehörigen empfinden diese Zeitdauer als zu lange. Während diesen 20 Jahren müssen die Gräber bepflanzt und unterhalten werden. Aufgrund der veränderten Bedürfnisse wird die Grabesruhe analog dem kantonalen Recht auf 15 Jahre festgelegt. Für bestehende Grabstätten gilt die bisherige Grabesruhe von 20 Jahren. Erst bei den Bestattungen ab 01.01.2018 wird die kürzere Dauer angewendet. Falls die Angehörigen eine längere Grabesruhe wünschen, besteht die Möglichkeit, ein Familiengrab oder ein Hallengrab zu mieten.

Grabarten:

Auf unserem Friedhof stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Reihengräber
- Familiengräber
- Hallengräber
- Gemeinschaftsgrab bei 3 Stampflehm-mauern
- Neu: Gemeinschaftsgrab Birkenhain

Änderungen im neuen Friedhofreglement ergeben sich nur bei den Reihengräbern. Im Reihengrab ist neu nur 1 Bestattung möglich. Aufgrund der reduzierten Grabesruhe von 15 Jahren würde bei einer zusätzlichen späteren Bestattung im selben Grab die Grabesruhe vom Zweitbestatteten nicht mehr eingehalten. Nach Ablauf der Grabesruhe von 15 Jahren wird das Grab aufgehoben und eine Verlängerung ist hier nicht möglich.

#### Gemeinschaftsgrab Birkenhain:

Die Asche wird direkt in die Erde in eine der vier bepflanzten Schalen beigesetzt. Der Birkenhain ist bewusst nur für anonyme Beisetzungen vorgesehen, ohne Möglichkeit vom Anbringen einer Inschrift. Der Birkenhain soll den Charakter einer natürlichen Parkanlage beibehalten und nicht mit Erinnerungstafeln bedeckt werden. Der Unterhalt erfolgt durch das Friedhofpersonal. Blumen, Kränze können in die fünfte Rondelle in der Mitte platziert werden.

#### Gebührentarif:

Die Gebühren werden neu in einem Anhang zum Friedhofreglement festgelegt. Die Kosten sind auf einer Seite zusammengestellt und dadurch besser überblickbar. Die Gebühren können wie bisher im fakultativen Referendum angepasst werden. Die Gebühren sind bewusst tief gehalten. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass eine letzte Ruhestätte auf dem Friedhof für alle Schichten unserer Bevölkerung offensteht. Lediglich die Gebühr für die Inschrift am Gemeinschaftsgrab Stampflehmmauern wird von bisher Fr. 600.- auf Fr. 800.- erhöht. Diese Erhöhung ist notwendig, um die Kosten für die Erstellung und Anbringung der Inschriften zu decken. Für Verstorbene mit Wohnsitz in Hergiswil werden weiterhin keine Bestattungsgebühren erhoben. Zudem werden die Kremationskosten übernommen und von der Gemeinde direkt dem Krematorium bezahlt. Eine Bestattung in einem Reihengrab oder in einem der beiden Gemeinschaftsgräbern ist somit für Hergiswiler weiterhin gebührenfrei. Für Verstorbene ohne Wohnsitz in Hergiswil, welche aus familiären oder anderen Gründen auf dem Friedhof in Hergiswil beigesetzt werden, wird eine Gebühr verlangt. Diese beträgt wie bis anhin Fr. 1'000.- für eine Urnenbeisetzung und Fr. 2'000.- für eine Erdbestattung.

Für Familiengräber und Hallengräber wird wie bisher eine Mietgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr bleibt gleich, da jedoch die Mindestdauer herabgesetzt wird, ist die Gebühr bei einer Neubelegung eines Grabes entsprechend tiefer. Die Mietgebühren betragen:

Familiengrab Urnenbestattung	20 Jahre	Fr. 1'000.-
Familiengrab Erdbestattung	20 Jahre	Fr. 2'000.-
Hallengrab	30 Jahre	Fr. 6'000.-

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem vorliegenden Friedhofreglement zuzustimmen.

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allenfalls vom Regierungsrat Nidwalden angeordnete Änderungen im Friedhofreglement zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Der Vorsitzende stellt das Traktandum zur Diskussion. Das Wort ist frei.

Frau Karin Costanzo, Sonnenbergstrasse 11a wünscht das Wort und macht folgende Ausführungen:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Mein Name ist Karin Costanzo, ich bin von der CVP Hergiswil. An unserer Parteiversammlung vom 6. November 2017 haben wir eingehend über das neue Friedhofreglement diskutiert.

Grundsätzlich finden wir das neue Reglement gut. Trotzdem unterbreite ich Ihnen im Namen der CVP Hergiswil folgende zwei Abänderungsanträge:

Der erste Abänderungsantrag betrifft den Art. 14 Abs. 3 (S. 85 in der Botschaft). Dort steht "Grabkreuze dürfen drei Monate stehen bleiben." Die CVP möchte eine Präzisierung, um Schwierigkeiten zu umgehen. Deshalb beantragen wir, den Abs. 3 neu wie folgt zu formulieren: "Grabkreuze dürfen bis zur Inschrift stehen bleiben, jedoch längstens 4 Monate."

Unsere Begründung:

Die Inschriften werden in der Regel 3x pro Jahr angebracht. Das heisst, ca. alle 4 Monate. Wir möchten damit verhindern, dass das Grabkreuz vor der Inschrift weggenommen wird.

Der zweite Abänderungsantrag betrifft den Art. 16 (S. 85 in der Botschaft). Beim Art. 16 Abs. 1 steht "In einem Reihengrab darf nur eine Bestattung erfolgen." Die CVP möchte, dass wie bisher auch Ausnahmen zulässig sind. Wir beantragen, den Art. 16 durch die beiden Art. 19 und 20 vom bisherigen Reglement zu ersetzen. Diese beiden Artikel lese ich Ihnen vor:

#### Art. 19 Reihengrab Erdbestattung

In einem Reihengrab darf nur ein Leichnam gestattet werden. Ausnahmen sind zulässig wenn

1. Eine verstorbene Mutter gleichzeitig mit ihrem Neugeborenen bestattet wird.
2. Urnen im selben Grab beigesetzt werden, wobei die Grabesruhe des Erstbestatteten gilt. Die Felder der Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt. Innerhalb einer Reihe dürfen keine einzelnen Gräber für eine spätere Bestattung freigehalten werden.

#### Art. 20 Reihengrab Urnenbestattung

In einem Reihengrab für Urnen dürfen max. zwei Urnen beigesetzt werden. Wird in einem Grab eine zweite Urne beigesetzt, gilt die Grabesruhe des Erstbestatteten. Die Felder der Reihengräber für Urnen werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt. Innerhalb einer Reihe dürfen keine einzelnen Gräber für eine spätere Bestattung freigehalten werden.

Unsere Begründung:

Bisher sind Zweitbestattungen in Reihengräber auf unserem Friedhof möglich. Wenn man jetzt über den Friedhof geht, kann man bei jedem 4. und 5. Grab eine Doppelbestattung feststellen. Stellen Sie sich die Situation vor, wenn schon nach wenigen Jahren der zweite Elternteil stirbt und keine Chance besteht, dass die Verstorbene Person im selben Grab ihres Lebenspartners beigesetzt werden kann. Ich bitte Sie im Namen der CVP Hergiswil die beiden Abänderungsanträge anzunehmen und am Schluss am neuen Friedhofreglement zuzustimmen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung.

**Herr Bernhard Fenk, Mattstrasse 22 wünscht das Wort und macht folgende Ausführungen:**

Liebe Hergiswiler und Hergiswilerinnen

Zuhause habe ich die Botschaft zwei bis drei Mal durchgelesen, gehöre keiner Partei mehr an und wusste vom Antrag der CVP nichts. Was mich am meisten gestört hat, ist Punkt 2, welcher von der CVP soeben begründet wurde; wenn in einem Urnen-Reihengrab nur eine Bestattung möglich ist. Der Ehegatte oder die Ehegattin möchte unbedingt ins selbe Grab wie der Verstorbene. Besteht die Möglichkeit, dass man nur die Asche dazu streuen kann? Ich finde es schade, dass eine Zweitbestattung nicht mehr möglich ist. In Luzern ist es so, dass es bei Urnengräber Unterschiede gibt zwischen 10 Jahren und 15 Jahren. Vor allem bei Frühversterbenden ist es so, dass die Angehörigen gerne und oft das Grab besuchen.

Ich unterstütze den Antrag der CVP und hoffe, dass andere Menschen ebenfalls so denken.

Der Vorsitzende fragt die Gemeindeversammlung, ob noch weitere Wortbegehren gewünscht sind.

Eine Frau aus dem Publikum fragt an, weshalb die Grabesruhe von 20 auf 15 Jahre nicht per sofort herabgesetzt wird, sondern erst am 01.01.2018?

Alois Blättler meldet sich ebenfalls und unterstützt den Antrag von der CVP.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das neue kantonale Gesetz erst per 01.01.2018 in Kraft treten wird und man erst ab 2018 von 20 auf 15 Jahre reduzieren kann.

Der Vorsitzende geht auf die beiden Gegenanträge ein und führt Folgendes aus:

1. Abänderungsantrag:

Art. 14 Abs. 3 betr. Inschriften:

Heute steht im Reglement, dass quartalsweise überprüft wird. Neu steht, dass alle drei Monate überprüft wird. Ich habe nichts dagegen, wenn das Kreuz stehen bleibt, bis die Inschrift angebracht wird, längstens 4 Monate. Wir können sehr gut damit leben. Im Vergleich zu heute, ist dies nichts Neues. Heute wird dies bereits 3 oder 4 Mal im Jahr angeschaut und festgestellt, dass es gut wäre, wenn die Inschriften nun angebracht werden können.

2. Abänderungsantrag:

Dieser ist etwas schwieriger umzusetzen. Heute besteht die Grabesruhe von 20 Jahren und heute haben Sie die Möglichkeit, eine Urne in ein bestehendes Einzelgrab/Reihengrab beizusetzen, längstens in den ersten 10 Jahren. Dann haben Sie noch 10 Jahre Zeit und erfüllen die Grabesruhe von 20 Jahren.

Neu steht im kant. Gesetz: "Die Grabesruhe besteht für alle Bestattungen mindestens 15 Jahre."

Sie können also nicht in ein Reihengrab jemanden bestatten und nach 10 Jahren eine Urne dazu beisetzen und dann meinen, dass nach 5 Jahren die beiden Urnen herausgenommen werden können. Für diese zweite Urne gilt dann auch wieder eine Grabesruhe von 15 Jahren; das ist das Problem. Ich verstehe was Sie möchten, zwei Urnen in ein Reihengrab beerdigen. Das ist im Familiengrab auch problemlos möglich. Dort muss jedoch die Grabesruhe entsprechend verlängert werden, man muss den Mietvertrag entsprechend verlängern, damit die 15 Jahre wieder eingehalten werden. Im Familiengrab ist dies möglich.

Beim Reihengrab, ist man der Meinung, dass man diese Reihengräber einheitlich aufhebt, und nicht das Erste nach 15 Jahren und das Zweite oder Dritte nach 30 Jahren im Extremfall. Man möchte keine "Fleckenteppiche" haben, sondern die Reihengräber möglichst miteinander aufheben. Deshalb gelten die 15 Jahre, die man nicht verlängern kann. Dies ist das Problem, was hier besteht.

Ich muss Ihnen sagen, wir können darüber abstimmen, das mach ich schon, aber ich kann Ihnen heute schon sagen, dass der Regierungsrat diese Formulierung nicht akzeptieren wird und die Vorlage wieder an die Gemeinde zurückweisen wird. Somit wird das alte Reglement weiterhin bestehen bleiben und die Vorlage wird, wenn möglich, an der nächsten Frühjahrs-Gemeindeversammlung, oder wann auch immer, nochmals vorgelegt. Wir haben dies bereits auch abgeklärt beim Kanton, es ist leider wie es ist. Aber wie gesagt, ich lasse dies gerne abstimmen und die Meinung von Ihnen abholen. Aber Sie müssen damit rechnen, wenn wir es an den Kanton schicken, was wir sicher machen müssen, dass es so nicht genehmigungsfähig ist.

Der Vorsitzende gibt das Wort nochmals frei.

**Herr Werner Marti, Pilatusstrasse 6, wünscht das Wort und macht folgende Ausführungen:**

Geschätzter Gemeindepräsident, Gemeinderätin und Gemeinderäte,  
Geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Ich gehe mit den gemachten Ausführungen vom Gemeindepräsident nicht einig. Mir ist klar, dass man ein Reglement, welches der Gemeindeversammlung vorgelegt wird, voraus zur Vorprüfung dem Rechtsdienst Nidwalden gibt und anschliessend Bericht erhält, ob die Vorlage i.O. ist oder nicht. Es kann nicht der Fall sein, dass die Juristin oder der Jurist vom Rechtsdienst, über unseren Grund und Boden entscheidet, wie wir den Friedhof verwalten und betreiben sollen.

Seit Jahrzehnten waren Zweitbestattungen auf unserem Friedhof in Reihengräber möglich. Bisher hat man bei einer Zweitbestattung ins Urnengrab den Angehörigen gesagt, dass sich die Grabesruhe für den Zweitbestattenden entsprechend kürzen wird.

Ich möchte noch einen Artikel aus der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen Nidwalden, welche ich in den Händen halte, daraus lesen:

§ 17 Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person, ist dieser nicht feststellbar, kann die nächste berechtigte Person entscheiden, die innerhalb der Wartefrist erreichbar ist.

Der Entscheid, der Wille der verstorbenen Person, sollten wir doch respektieren und eine Zweitbestattung in ein bestehendes Grab bewilligen können.

Grabesruhe ist korrekt: neu 15 Jahre anstatt 20 Jahre. Nur, wir reden hier von der Grabesruhe und nicht von der Bestattungsruhe. Über die Bestattungsruhe ist nichts festgelegt worden.

Entweder macht man eine Erdbestattung, wo eine Grabes-/ bzw. Bestattungsruhe, wo 15 Jahre vorgeschrieben sind, aber bei einer Einäscherung ist man total frei, was man mit einer Urne macht.

Man kann sie nach Hause nehmen, aufs Buffet setzen, man kann sie verstreuen, Wasserbestattungen, d.h. man kann doch auch eine Asche in ein bestehendes Reihengrab beisetzen. Klar jedoch, dass die Frist/Beginn des Erstbestattenden zählt. Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, dem Antrag von Karin Costanzo zuzustimmen. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat das Reglement mit Abänderung genehmigen wird. Der einzige Unterschied liegt in der Grabesruhe von neu 15 Jahren.

Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Differenz nicht heute Abend bereinigt werden kann. Er verstehe den Gegenantrag und werden nun darüber abstimmen.

Der Vorsitzende fragt an, ob noch weitere Personen das Wort wünschen. Dies ist nicht der Fall. Er bittet die Stimmzähler nach vorne zu kommen.

Zuerst stimmen wir ab über den **Art. 14 Abs. 3**; Kreuz bleibt so lange bis die Inschrift angebracht wird.

Antrag Gemeinderat: 18 Stimmen  
Antrag CVP: 179 Stimmen

Dem Abänderungsantrag von Karin Costanzo zu Art. 14 Abs. 3 wird zugestimmt.

Der Vorsitzende erläutert, dass es beim Art. 16 darum geht, dass einer bestehenden Urne eine Zweite beigelegt werden kann. In der Fassung des Gemeinderates ist dies nicht mehr möglich. Wenn man die zweite Urne beilegt, gilt die Grabesruhe des Erstbestattenden.

Antrag Gemeinderat: 18 Stimmen  
Antrag CVP: 181 Stimmen

Dem Abänderungsantrag von Karin Costanzo zu Art. 16 wird zugestimmt.

Der Vorsitzende gibt nochmals das Wort frei, um über das gesamte Friedhofreglement, unter Berücksichtigung der beiden Abänderungsanträgen, abzustimmen. Das Wort wird nicht gewünscht und die Diskussion wird geschlossen.

Dem Antrag, dem neuen Friedhofreglement, unter Berücksichtigung der beiden Abänderungsanträgen zuzustimmen, wird grossmehrheitlich zugestimmt.

## 6. Neues Pfadilokal: Sanierung Liegenschaft Schulhausstrasse 13a, "alte Telefonzentrale" Erteilung eines Ausführungskredites (Fr. 250'000.-).

Gemeinderat Walter Mösch macht folgende Ausführungen:

### Ausgangslage

Die Pfadi Don Bosco Hergiswil ist seit 1938 ein wichtiger Teil des Hergiswiler Vereinslebens. Die Pfadi bietet eine sinnvolle, abwechslungsreiche und ganzheitliche Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche an. Das stetige Wachstum des Vereins führte immer mehr zu Engpässen im aktuellen Vereinslokal, ehemalige Zivilschutzanlage unterhalb der Turnhalle Matt.

An der Gemeinderatsitzung vom 7. März 2017 stimmte der Gemeinderat der Umnutzung der "alten Telefonzentrale" als neues Pfadilokal zu. Im Weiteren teilte die röm. kath. Kirchgemeinde mit, dass sie das Projekt unterstützen werde.

### Erläuterungen zum Projekt

Es sind folgende Sanierungspunkte vorgesehen:

#### Allgemein:

- Schadstoffsanierung (Aspest) Das Gebäude hat den Jahrgang 1955 und wurde 1967 erweitert. Eine Schadstoffanalyse hat bestätigt, dass einzelne Bauteile Schadstoffe (Aspest) enthalten. Aus diesem Grund werden alle Bodenbeläge und weitere geprüfte Bauteile fachmännisch entsorgt.
- Im ganzen Haus ist vorgesehen, die Elektroinstallationen an die heutigen Bedürfnisse anzupassen.

#### Erdgeschoss:

- Küche, abgestimmt auf die Ansprüche der Pfadi
- Wasseranschluss Küche
- Zusammenlegung zweier Räume damit ein grosser Gruppenraum entsteht
- Malerarbeiten

#### Untergeschoss:

- Einbau von WCs
- Altershalber Ersatz einzelner Bodenbelägen
- Einbau Wäschehänge inkl. Entfeuchtungsgerät

#### Umgebung:

- Bei den Umgebungsarbeiten wird die Pfadi Eigenleistungen erbringen.

### Kosten

Bezeichnung	Kosten inkl. MWST
Vorbereitungsarbeiten	Fr. 10'000.--
Gebäude	Fr. 175'000.--
Betriebseinrichtung	Fr. 25'000.--
Umgebung	Fr. 5'000.--
Baunebenkosten	Fr. 35'000.--
<b>Total</b>	<b>Fr. 250'000.--</b>

Die Pfadi Don Bosco wird, insofern es die entsprechenden Arbeiten zulassen, Eigenleistungen erbringen.

### Terminplanung

GV Herbst 2017	Genehmigung Ausführungskredit
Herbst 2017	Baueingabe
Frühjahr 2018	Start Umbau / Renovation
Sommer 2018	Bezug neues Pfadilokal

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem Ausführungskredit von Fr. 250'000.-- für den Umbau der Liegenschaft Schulhausstrasse 13a, "alte Telefonzentrale" zum neuen Pfadilokal, zuzustimmen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zum Traktandum.

### Herr Roland Limacher, Schulhausstrasse 19, wünscht das Wort und macht folgende Ausführungen:

Sehr verehrter Gemeinderat, liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen

Mein Name ist Roland Limacher, ich wohne an der Schulhausstrasse 19, bin direkter Anwohner der Telefonzentrale. Ich möchte vorausschicken, dass ich selber Pfader war in meiner Jugend, war sehr gerne Pfader und wir hatten selber ein Pfadilokal und es geht nicht um die Pfadi.

Was ich bemängle, ist die Kommunikation zwischen Gemeinderat und Anwohner. Ich sage Ihnen, dass der Grossvater meiner Frau die Liegenschaft bereits betreute, als es noch die PTT war. Mein Schwiegervater, Paul Waser, hat dies weitergeführt und seit 2001 mache ich dies unentgeltlich. So lange, bis ein Mitmieter reklamierte und dann machten wir einen Vertrag mit der Gemeinde. Was ich bemängle ist; bis wir die Botschaft zur Gemeindeversammlung erhalten haben, haben wir vom gesamten Projekt nichts gewusst. Wir wurden weder angegangen von der Gemeinde, noch hat man uns mitgeteilt was genau passiert – wir wissen es bis heute nicht wie die Umgebungsarbeit aussieht, was passiert mit dem Vertrag, den ich mit der Gemeinde habe. Ich habe dort einen Parkplatz gemietet, etc. Was mit Herrn Feubli passierte, ist ein anderes Thema. Warum die Pfadi ausgerechnet in ein Wohnquartier muss ist die andere Frage. Wie man kommuniziert oder eben nicht kommuniziert, finde ich schade. Auf unsere Anfrage betr. Landkauf, welche schon ca. 10 Jahre her ist, ist bis heute keine Antwort erfolgt. Dabei haben Sie (Gemeindepräsident Remo Zberg) ja noch nicht geamtet, was man auch erwähnen muss. Für mich muss geklärt werden, was mit den bestehenden Verträgen passiert, was mit der Umgebungsarbeit passiert. Ich finde es einfach schade, dass ich erst jetzt davon erfahre. Erfahren wir heute noch, wie das Projekt im Detail aussieht? Ich möchte keine Einsprache erheben, ich möchte einfach informiert werden.

Der Vorsitzende führt aus, dass das Problem heute Abend nicht behoben werden kann. Wenn dies ein Kommunikationsproblem ist, was es offensichtlich ist, kommt der Gemeinderat gerne auf Sie zu und bereinige dies mit Ihnen. Wir wissen, dass wir einen Mietvertrag haben mit Ihnen, nicht so wahnsinnig lang, aber wir haben einen. Wir werden Sie mit einbeziehen, wenn wir die Umgebungsarbeiten machen. Ich danke Ihnen für den Hinweis und werde die Verwaltung entsprechend anweisen, dass man auf Sie zukommt.

Dem Antrag des Gemeinderates, der Sanierung des neuen Pfadilokals für Fr. 250'000.- wird einstimmig zugestimmt.

7. Teilrevision Nutzungsplanung: Gewässerraumzonen und Baulinien entlang des Sees, Gewässerraumzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, Schutzzone, Abflusswege, Sondernutzungszone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum sowie Bereinigungen (Gefahrenzonen, Aufstufung Lärmempfindlichkeit und Perimeter Gestaltungspflicht) aufgrund Grenze Bauzone/See
  - 7.1 Orientierung
  - 7.1 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
  - 7.2 Genehmigung des Zonenplanes Siedlung und Landschaft sowie des Bau- und Zonenreglements

Gemeinderat Marcel Grimm macht folgende Ausführungen:

Bei dieser Teilrevision geht es um das Ausscheiden der Gewässerräume entlang des Sees, Gewässerraumzonen von Fliessgewässern ausserhalb des Siedlungsgebietes, Schutzzone von Abflusswegen, Sondernutzungszone für dicht überbautes Gebiet in Gewässerraum sowie die Bereinigung von Grenzen Bauzone/See aufgrund des neu festgelegten Seeufers.

#### Ausgangslage

Gewässerraumzonen müssen gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bis Ende 2018 im Zonenplan ausgeschieden werden. Mit den Gewässerraumzonen wird der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers festgelegt. Am 18. April 2016 fand eine gut besuchte Informationsveranstaltung statt. Dabei hat der Kantonsingenieur die Entstehung der Gewässerraumzone, die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie das Ausscheidungsprozedere erörtert.

Der Gemeinderat übermittelte am 22. März 2016 der Baudirektion die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung. In der Folge führte die Baudirektion bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 14. Juli 2016 ihren Bericht der Gemeinde Hergiswil zu. Die Baudirektion stellt fest, dass nach der Anpassung aufgrund der Vorprüfung, eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann. Der Vorprüfungsbericht enthält Vorbehalte, welche in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

In einem weiteren Schritt fand bei den direkt betroffenen Grundeigentümern eine Vernehmlassung statt, wobei alle die für ihre Parzelle relevanten Unterlagen zugestellt und die Möglichkeit zur Mitwirkung bekamen. Im Anschluss wurden die vorgebrachten Anregungen soweit möglich in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung umgesetzt.

Ab dem 14. Juni 2017 bestand während 30 Tagen die Möglichkeit, die Unterlagen zur Anpassung der Zonenpläne und des Bau- und Zonenreglements einzusehen. Während des Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat zwei Einwendungen eingegangen, welche beide gütlich erledigt werden konnten.

Gestützt auf die Einwendungsverhandlung (Folie) wurde eine Reduktion der Gewässerraumzonenbreite vorgenommen. Im Sinne einer abschnittswisen Betrachtung von «dicht überbautem Gebiet» wird bei der Gewässerraumzone auf den Parzellen Nr. 183 und 344 neu eine Breite von 6 m vorgeschlagen, mit Angleichung an den Gewässerraum von 15 m bei der südlich angrenzenden Parzelle Nr. 179.

### Änderungen im Nutzungsplan

- Gewässerraumzone entlang des Sees und Baulinien
- Seeuferlinie 434.00 m ü.M. (mittlerer Hochwasserstand)
- Arrondierungen der Bauzonen entlang des Seeufers
- Gewässerraumzone als Grundnutzung
- Gewässerraumzone ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie Schutzzone Abflusswege
- Bereinigungen Gefahrenzonen, Aufstufung Lärmempfindlichkeit und Perimeter Gestaltungsplanpflicht Ziegelweg aufgrund Grenze Bauzone/See
- Zonenplan Landschaft

### Änderungen im Bau und Zonenreglement

Änderungen in Art. 5 (Schutzzone) und Art. 36a (Gewässerraumzone)

Neue Bestimmungen:

- Art. 36b Schutzzone Abflusswege (Abflusswegzone/überlagert); 1. Zweck
- Art. 36c Schutzzone Abflusswege (Abflusswegzone/überlagert); 2. Bau- und Nutzungsbeschränkungen
- Art. 36d Sondernutzungszone für dicht überbautes Gebiet mit Gewässerraum (überlagert)

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den geänderten Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie dem geänderten Bau- und Zonenreglement zuzustimmen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zum Traktandum. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.

## **8. Teilrevision Nutzungsplanung: Umzonung Parzelle Nr. 103, Seehotel Pilatus und Festlegung Sondernutzungsplanpflicht Parzelle Nr. 102 und 103**

### **8.1 Orientierung**

### **8.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge**

### **8.3 Genehmigung des Zonenplanes Siedlung**

Gemeinderat Marcel Grimm macht folgende Ausführungen:

#### **Ausgangslage**

Die Grundeigentümerin «Seehotel Pilatus AG» der Parzellen Nr. 102 und 103 ersucht aufgrund einer Bedürfnisabklärung und Machbarkeitsstudie, um eine Anpassung der Nutzungsplanung. Konkret ersucht die Grundeigentümerin, dass die Parzelle Nr. 103 von der Sondernutzungszone Seeufer A (SZ A) in die Sondernutzungszone Seeufer B (SZ B) umgezont wird und somit der gleichen Zone wie die Parzelle Nr. 102 mit dem Seehotel angehört.

Der Antrag wird dahingehend begründet, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Hotelbetriebe in den letzten Jahren deutlich verschlechtert haben und somit neue Betriebskonzepte installiert werden müssen. Das Ziel sei, auf der Parzelle Nr. 103 Gebäulichkeiten für Hotelnutzungen und Wohnungen für kurzfristiges oder langfristiges Wohnen zu errichten (Apparhotel). Das genaue Nutzungsverhältnis der Nutzungseinheiten ist momentan noch nicht abschliessend geklärt, soll jedoch den heutigen Bestimmungen der Zone entsprechen.

#### **Kantonale Vorprüfung**

Der Gemeinderat übermittelte am 22. März 2016 der Baudirektion die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung. In der Folge führte die Baudirektion bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 14. Juli 2016 ihren Bericht der Gemeinde Hergiswil zu. Die Baudirektion stellt fest, dass nach der Anpassung aufgrund der Vorprüfung, eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann.

Aufgrund der Vorprüfung wird über die Parzellen Nr. 102 und 103 eine Sondernutzungsplanpflicht gelegt.

#### **Öffentliche Auflage / Einwendungen**

Ab dem 14. Juni 2017 bestand während 30 Tagen die Möglichkeit, die Unterlagen zur Anpassung des Zonenplans Siedlung einzusehen. Während des Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat keine Einwendungen eingegangen.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, dem geänderten Zonenplan Siedlung zuzustimmen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zum Traktandum. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.

**9. Wildbäche: Steinibach und seine Zuflüsse; Erhaltungsprojekt 2018 bis 2021  
Kohlerrutsch, Hell – Sören – Steingraben  
Erteilung eines Ausführungskredites (Fr. 1'300'000.-)**

Gemeinderat Renato Durrer macht folgende Ausführungen:

Herr Präsident, geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler, gerne gebe ich Ihnen einige Erläuterungen zum Traktandum 9.

Die forstlichen Massnahmen beinhalten gross- und oberflächliche Entwässerungen im Einzugsgebiet, welche einen wichtigen Bestandteil des integralen Hochwasserschutzprojektes Steinibach und seine Zuflüsse ist. Ab 1979 bis heute wurden zahlreiche Schutzbauten etappenweise realisiert und unterhalten. Damit konnten die Kriechbewegungen in den Hängen kontinuierlich reduziert werden.

Die Lebensdauer für diese forstlichen Massnahmen betragen ca. 15 – 25 Jahre. Dank dem intensiven Unterhalt an diesen Schutzbauwerken konnte die Lebensdauer merklich verlängert werden.

Anlässlich einer Zustandsbeurteilung dieser Schutzbauten wurde festgestellt, dass bei zahlreichen Objekten die Lebensdauer erreicht und die vorgesehene Schutzfunktion nicht mehr vollumgänglich erfüllt ist.

Die 1. Sanierungsetappe 2012-2017 mit einem Ausführungskredit von Fr. 1.4 Mio. konnte in diesem Jahr abgeschlossen werden. Dabei wurden rund 1500 m Entwässerungskänel, 5 Holzkastenbauwerke (Sperrungen) im Gebiet Dräckteil/Feldbach ersetzt. Gleichzeitig wurde der Jeepweg ab Lägebrugg rund 1'600 m und die Schwandistrasse auf einer Länge von 2'000 m saniert. Alle ausgeführten Arbeiten wurden jeweils von Bund mit 35 % und Kanton mit 25 % mitfinanziert.

Die vergangenen Jahre haben aufgezeigt, dass die erstellten Bauwerke sehr positive Auswirkungen auf die Geländeverschiebungen in diesen Gebieten haben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Hergiswil einen seriösen und aufwendigen Unterhalt an den Schutzbauten betreibt, konnte in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton ein weiteres Erhaltungsprojekt für die Wiederherstellung und Verbesserung der forstlichen Schutzbauten ausgearbeitet werden. Folgende bauliche Massnahmen sind geplant:

- Sanierung Kohlerbach, Raubettgerinne mit Schwellen für Fr. 480'000.-
- Ersatz der Entwässerungen (Holzkänel) in den Bereichen Martinsgrund, Schelligsee und Krummstutz für Fr. 580'000.-
- Bauingenierenleistungen, Spezialisten belaufen sich auf rund Fr. 140'000.-
- Die bereits angelaufenen Kosten für die Planung (Bauprojekt) im Betrag von rund Fr. 30'000.- sind in dieser Kreditvorlage bereits eingeschlossen
- Unvorhergesehenes, Rundungen ca. 12 % betragen ca. Fr. 100'000.-

Die Gesamtkosten betragen 1.3 Mio Franken. Das Erhaltungsprojekt wird von Bund und Kanton wiederum mit 60% mitsubventioniert. Vorbehalten der Genehmigung durch Bund und Kanton erfolgt die Realisierung in den Jahren 2018 bis 2021.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, dem Ausführungskredit von Fr. 1'300'000.- für das Erhaltungsprojekt Steinibach und seine Zuflüsse, Massnahmen 2018 – 2021, Kohlerrutsch, Hell-Sören-Steingraben zuzustimmen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zum Traktandum. Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Dem Antrag des Gemeinderates wird zugestimmt.**

Der Vorsitzende verweist auf die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung und den anschliessenden Apéro im Foyer. Er schliesst die Gemeindeversammlung und dankt für die Teilnahme.

Schluss: 21.15 Uhr

Der Vorsitzende:

Remo Zberg  
Gemeindepräsident

Die Protokollführerin:

Marta Stocker  
Gemeindeschreiberin

genehmigt durch den Gemeinderat: 28. November 2017